

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der BOBO Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH

- Gültig ab 01.02.2009

I. Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der BOBO GmbH. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem einzelnen Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Auftragsbestätigungen sind auch in der vervielfältigten Form ohne unsere Unterschrift rechtswirksam. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.
4. Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Käufers bedeutet niemals Zustimmung. Alle zusätzlichen Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen sind, auch soweit sie bereits mündlich getroffen sind, schriftlich niederzulegen. Nachvertragliche Vereinbarungen können wirksam nur von einem bevollmächtigten Vertreter geschlossen werden.

II. Angebote, Preis und Muster

1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklären. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Kostenanschläge, Berechnungen, Muster u. ä. mehr behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten in keiner Form zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
2. Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
3. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Transportkosten, gültiger Umsatzsteuer, Zoll und anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Übergabe der Ware anfallen.
4. Grundlage für die Leistungsabrechnung bei Bearbeitung bildet ausschließlich die durch uns durchgeführte Zuschnittsoptimierung. Materialeinsatz berechnet sich nach eingesetzter Bruttofläche. Verschnitt wird kostenpflichtig entsorgt bzw. auf Wunsch des Kunden mitgeliefert.
5. Bei Zuschnitten mit Besäumung garantieren wir die lt. DIN 18202 geforderte Maßgenauigkeit.
6. Muster und Proben gelten, eine anderweitige Vereinbarung ausgenommen, als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringfügige Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf Größe, Güte, Gewicht und Farbe bleiben vorbehalten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die angegebenen Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Werden Preise nicht bestätigt, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise des entsprechenden Herstellers.
3. Zahlungsbedingungen:
4. 1.-2. Warenbezug Barzahlung, 3% Skonto, vor Lieferung
ab 3. Warenbezug bei vorheriger pünktlicher Zahlung im Rahmen des gewährten Kreditvolumens unserer Kundenkreditversicherung 8 Tage 2% Skonto, 30 Tage Netto.
Der Skontobetrag ist vom jeweiligen skontierfähigen Rechnungsendbetrag zu ermitteln. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
5. Zahlungen sind ausschließlich an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung unter Zinsabzug entgegen. Zinsabzug, Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar. In Zahlung gegebene Schecks und Wechsel gelten erst nach Wertstellung durch die Banken auf unseren Bankkonten als Zahlung.
6. Beanstandungen haben auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss.
7. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Einbehaltung fälliger Zahlungen oder Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen durch den Besteller ist ausgeschlossen. Vor Ausgleich aller fälligen Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
8. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Erscheint nach Auftragsbestätigung die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft, so gilt dies durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft als nachgewiesen und gibt uns das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften oder sofortige Zahlung in bar zu verlangen. Die Vorlage der Auskunft kann nicht verlangt werden.
9. Werden Zahlungen gestundet, so werden für die Zwischenzeit Stundungs- bzw. Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugsbeginn werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz

berechnet. Dem Besteller bleibt es unbenommen, uns nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Zinsschaden eingetreten ist.

10. Bei auftretendem Zahlungsverzug werden auch die noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort fällig.

IV. (Teil-)Lieferung, Gefahrenübergang, Annahme- / Schuldnerverzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Eingang der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, der Freigaben oder einer vereinbarten Anzahlung bei uns.
2. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblichen Einfluss haben. Das gilt auch, wenn solche Hindernisse bei Unterlieferanten eintreten oder während des Verzuges entstehen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Wir haften nicht für verspätete Zulieferung unserer Lieferanten.
7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder im Falle der Unmöglichkeit des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für Betriebsstörungen durch Maschinenausfall sowie unverschuldeten Mangel an Betriebs- und Rohstoffen und Verzögerungen durch Zulieferer.
8. Sofern das angefahrne Material nicht nur ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Käufers anderweitig an bzw. auf das Objekt verbracht wird, übernehmen wir sowie der ggf. eingeschaltete Spediteur/Frachunternehmer für verursachte Schäden keine Haftung. Dies gilt sowohl für Sach- als auch Personenschäden.
9. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
10. Wird die Ware dem Besteller auf dessen Wunsch geliefert – auch frei Baustelle oder frei Lager – so geht mit der Auslieferung an den Frachtführer/Spediteur die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über; dies gilt auch im Falle von Teillieferungen oder bei Selbstabholung. Die vereinbarte Anlieferung setzt die Erreichbarkeit der Entladestelle mit LKW bis zu 40 t sowie eine geeignete Entlademöglichkeit voraus. Bei Lieferungen innerhalb von 24 Stunden (Expresslieferung) oder der nachträglichen Änderung von Lieferaufträgen durch den Besteller innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des ursprünglichen Liefertermins (Änderung des Lieferortes oder des Lieferzeitpunktes) trägt der Besteller die hierdurch entstehenden (Mehr-)Kosten.
11. Der für den Besteller entgegennehmende Unterzeichner des Lieferscheins gilt als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.
12. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
13. Können wir unsere Verpflichtung zur Lieferung bzw. bei Selbstabholung der Ware zur Übergabe nicht rechtzeitig erfüllen, so haften wir für den dem Besteller aus dem Verzug entstehenden Schaden nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. VII.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und bestehenden Forderungen, einschließlich der Nebenforderungen sowie der Einlösung gegebener Wechsel und Schecks. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und alle betroffenen Gegenstände in einer Liste aufzuführen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. In diesem Fall hat der Käufer unsere Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen, uns ein genaues Warenverzeichnis zu übersenden und sich jeder Verfügung über unsere Waren zu enthalten.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sachen zurückzunehmen, ohne dass es sich hierbei um einen Rücktritt vom Vertrag handelt. Der Rücktritt erfolgte durch ausdrückliche Erklärung. Der Käufer haftet für Minderwert, unsere Rücknahmekosten betragen pauschal 15% des Nettowarenwertes.
3. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so dass eine neue oder andere Sache entsteht, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware und den anderen verarbeiteten Gegenständen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware und der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit einer anderen Sache vermischt, dass sie als Hauptsache gilt, überträgt der Besteller das anteilige Miteigentum an die BOBO GmbH. Gleiche gilt im Falle der Verbindung.
4. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr wieder veräußern. Sämtliche Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Das gilt auch, soweit die unter unserem

Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren verbunden ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit anderen Waren verbunden worden ist, beschränkt.

5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er nicht in Verzug ist. Eine Abtretung an Dritte ist ihm nicht gestattet.

VI. Sachmängel

1. Dem Besteller obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschliefereien sind uns unverzüglich innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialproben zu geben.
2. Voraussetzung für das geltend Machen von Ansprüchen aufgrund von Mängeln ist, dass der Besteller die gekaufte Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassungen und unseren Werksvorschriften durchgeführt hat.
3. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bzw. die des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Diese Beschreibungen der Warenbeschaffenheit oder sonstige Erklärungen zur Ware sind nicht als Garantie zu verstehen. Auf eine Garantie kann sich der Besteller nur berufen, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Garantie erklärt wird.
4. Geringfügige Farbton- und sonstige Oberflächenveränderungen (insbes. Ausblühungen, Mikrorisse) an der Ware sowie andersartige Abweichungen in deren Erscheinungsbild (geringfügige Unregelmäßigkeiten, Verformungen), welche die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen, sind nicht als vertragswidrige Leistung anzusehen. Entsprechendes gilt für den handelsüblichen Bruch. Alters- oder witterungsbedingter Verschleiß ist kein Sachmangel.
5. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge des Bestellers sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
6. Unsere Beratung erfolgt unverbindlich, die Haftung hierfür ist – soweit gesetzlich möglich – dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
7. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelanerkenntnis.
8. Die Verjährungsfrist für verdeckte Sachmängel beträgt – vorbehaltlich Satz 2 – ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.
Soweit eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Schadensersatz

1. Ansprüche auf Schadensersatz sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer Pflichtverletzung der BOBO GmbH steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Hat die BOBO GmbH eine Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.
2. Das Vorstehende gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche.
3. Soweit die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, findet die gesetzliche Regelung Anwendung. Ebenso bleiben Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens von dem Haftungsausschluss unberührt.
4. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Verpackung

1. Erfolgt auf Wunsch des Käufers eine vom Standard abweichende Verpackung wird diese gesondert berechnet.
2. Die Standardverpackung unserer Faserzement-Produkte erfolgt auf Euro-Paletten oder VdFz-Branchenpaletten (VdFz: Verband der Faserzement- Industrie e. V.). VdFz-Branchenpaletten werden dem Käufer bei Lieferung berechnet, bei Rückgabe an unsere Lieferstelle erfolgt eine Erstattung in voller Höhe. Rückholkosten werden an den Besteller weiterberechnet.

IX. Urheberrechte - Technische Angaben

1. Für die von uns bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor.
2. Technische Auskünfte und Ausführungsvorschläge erteilen wir im Rahmen unseres Kundendienstes unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen. Der Besteller ist keineswegs davon befreit, die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für die beabsichtigten Verwendungszwecke selbst zu überprüfen. Unsere

Beratung erfolgt unverbindlich. Eine Haftung dafür ist ausgeschlossen. Wir sind zur Änderung der technischen Daten des bestellten Liefergegenstandes berechtigt, soweit das dem Kunden zumutbar ist.

X. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle Vertragsbeziehungen gilt das Recht der BRD. Vereinbarte Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
2. Erfüllungsort für
 - Lieferungen ist der Ort der Lieferstelle (Werk bzw. Vertriebslager)
 - Zahlungen die in der Rechnung bezeichneten Zahlstellen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen und Zahlungen (auch Wechsel und Scheck) ist Leipzig.